GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.10.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:55 Uhr
Ort:	Nebengebäude Zitzmerstadl Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Breintner, Thomas
Bubendorfer-Licht, Sandra
Eisner, Alexander
Gantenhammer, Ottilie
Gassenhuber, Josef
Gillhuber, Stefan
Hargasser, Günter
Hartinger, Stefan
Hell, Michael
Himmelsbach, Rainer
Kohlschmid, Hans-Peter
Naglmeier, Thomas
Preintner, Rupert
Steinberger, Josef
Steinböck, Dieter
Stöger, Katharina
Stöger, Rainer
Trautmannsberger, Katrin
Wimmer, Silke

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas
Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied

Huber, Marcel, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll

2. Bauanträge

2.1 Bauanfrage bzgl. FlNr. 223, Gemarkung Ampfing - Schweppermannstraße 24 - Errichtung eines Mehrfamilienhauses (8 WE) sowie Aufstockung und Erweiterung eines bestehenden Wohn- und Geschäftshauses
Vorlage: BVW/175/2026

2.2 Bauanfrage bzgl. FlNr. 1107/3, 1107/4, Gemarkung Ampfing - Wiesenstraße 3 - Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage (16 Wohneinheiten)
Vorlage: BVW/182/2026

2.3 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 489, Gemarkung Stefanskirchen - Oberberg 1 - Errichtung eines Ersatzwohnhauses sowie Ersatz des ehemaligen Stallgebäudes
Vorlage: BVW/189/2026

2.4 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 1148/19, Gemarkung Ampfing - Isenstr. 54 - Neubau eines Wohnhauses, sowie Dachsanierung des best. Nebengebäudes
Vorlage: BVW/178/2026

3. Anpassung und ortsübliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans aufgrund im beschleunigten Verfahren (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) aufgestellter Bebauungspläne
Vorlage: BVW/181/2026

4. Freiwillige Feuerwehr Salmanskirchen - Bestätigung Kommandantenwahl
Vorlage: HVW/200/2026

5. Landkreiswerk - Beitritt der Gemeinde Polling
Vorlage: HVW/192/2026

6. Jugendförderung 2026
Vorlage: FVW/193/2026

7. Anna-Hospizverein im Landkreis Mühldorf a. Inn - Zuschussantrag 2027
Vorlage: FVW/194/2026

8. Tempo 30 am Kindergarten "St. Margareta" (Zangberger Straße) - Bekanntgabe
Vorlage: HVW/191/2026

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Josef Grundner ergeht folgender einstimmiger Beschluss:TOP 2.2 öffentlicher Teil wird von der Tagesordnung abgesetzt. TOP 6.2 nichtöffentlicher Teil wird als TOP 8 im öffentlichen Teil behandelt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 08. September 2026 wurde den Mitgliedern des Gemeinderats bekanntgegeben. Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Bauanträge

2.1 Bauanfrage bzgl. FlNr. 223, Gemarkung Ampfing - Schweppermannstraße 24 - Errichtung eines Mehrfamilienhauses (8 WE) sowie Aufstockung und Erweiterung eines bestehenden Wohn- und Geschäftshauses

Sachverhalt
Der Eigentümer des Anwesens „Schweppermannstraße 24“, FlNr. 223, Gemarkung Ampfing, beabsichtigt, das bestehende Wohn- und Geschäftshaus zu sanieren, aufzustocken und zu erweitern. Außerdem soll im rückwärtigen Grundstücksbereich ein Mehrfamilienhaus mit acht Wohneinheiten errichtet werden.

Bereits im vergangenen Jahr wurde dem Gemeinderat ein Konzept für die Überplanung des Grundstücks vorgestellt. Dieses fand keine Zustimmung, da es aus städtebaulicher Sicht nicht mit den Zielsetzungen der Gemeinde und den Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar war.

Ende Juli wurde dem Ersten Bürgermeister sowie dem Dritten Bürgermeister und dem Baureferenten ein überarbeitetes Konzept vorgestellt. Die nun vorgelegte Planung sieht keine Tiefgarage mehr vor. Die erforderlichen Stellplätze sollen oberirdisch auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Auf dieser Grundlage erschien den Gesprächsteilnehmern eine städtebauliche Weiterentwicklung des Grundstücks grundsätzlich vorstellbar.

Geplante Maßnahmen

Vorgesehen sind:
- die Sanierung und Aufstockung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses,
- die Erweiterung des Bestandsgebäudes an der Ostseite,
- die Erhaltung und Sanierung der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss,
- die Schaffung von vier Wohnungen im aufgestockten Bestandsgebäude,
- die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohnungen im rückwärtigen Grundstücksbereich,
- insgesamt zwölf Wohneinheiten,
- eine energetische Sanierung,
- eine teilweise Ausführung der Aufstockung in Holzbauweise,
- begrünte Stellplatz- beziehungsweise Carportanlagen sowie
- die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

-

Die geplanten Wohnungen sollen unterschiedliche Größen zwischen etwa 46 m² und 84 m² aufweisen.

Vorliegende Planungsvarianten

Variante A
Im rückwärtigen Grundstücksbereich soll ein Mehrfamilienhaus mit acht Wohneinheiten errichtet werden. Dieses soll eine Wandhöhe von 8,65 m, eine Firsthöhe von 9,82 m und eine Dachneigung von 10 Grad aufweisen. Für den Neubau sind 16 Stellplätze vorgesehen.
Das bestehende Wohn- und Geschäftshaus soll aufgestockt, saniert und an der Ostseite um etwa 4,12 m × 13,40 m erweitert werden. Die Aufstockung soll teilweise in Holzständerbauweise erfolgen. Für das Bestandsgebäude sind sechs zusätzliche Stellplätze vorgesehen.
Insgesamt sollen nach der Planung 22 Stellplätze hergestellt werden. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass aufgrund der wesentlichen Änderung der Fassadengestaltung und der äußeren Erscheinung des Gebäudes der geltend gemachte Bestandsschutz hinsichtlich der Stellplätze nicht greift. Nach Einschätzung der Verwaltung wären daher insgesamt 26 Stellplätze erforderlich. Variante A würde somit vier Stellplätze weniger vorsehen als erforderlich.

Variante B
Variante B entspricht im Wesentlichen Variante A. Vorgesehen ist jedoch eine Dachneigung von 15 Grad. Dadurch würde sich die Firsthöhe des Bestandsgebäudes um etwa 0,74 m auf rund 11,69 m erhöhen.
Darüber hinaus erklärt sich der Antragsteller bereit, insgesamt 26 Stellplätze herzustellen. Damit würde Variante B die nach Einschätzung der Verwaltung erforderliche Stellplatzanzahl erfüllen.

Erforderliche Abweichungen vom Bebauungsplan Nr. 8
Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 8. Für beide Varianten wären insbesondere folgende Abweichungen beziehungsweise Änderungen erforderlich:

Parameter	Geplant	Festsetzung beziehungsweise Bestand	Abweichung
Baufenster	deutliche Überschreitung	gemäß Bebauungsplan	Ja
GRZ I / II	0,30 / 0,78	0,30 / 0,45, maximal 0,80	Überschreitung
GFZ	0,90	0,60	Überschreitung
Geschosszahl	drei Vollgeschosse	zwei Vollgeschosse und Dachgeschoss	Überschreitung
Wandhöhe Neubau	8,65 m	6,50 m	Überschreitung
Wandhöhe Bestandsgebäude nach Aufstockung	9,53 m im Mittel	6,50 m bzw. 7,09 m	Überschreitung
Wandhöhe Nebenanlage	3,00 m	2,50 m	Überschreitung
Firsthöhe Bestandsgebäude	10,94 m bei 10 Grad Dachneigung bzw. 11,69 m bei 15 Grad	9,79 m	Überschreitung
Dachneigung	10 beziehungsweise 15 Grad	21 bis 24 Grad bzw. 27 Grad	Abweichung

Parameter	Geplant	Festsetzung beziehungsweise Bestand	Abweichung
Dach Nebenanlage	begrüntes Flachdach	Dachneigung entsprechend dem Hauptgebäude	Abweichung

Die bestehende Bebauung hält derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Sie umfasst zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss bei einer Wandhöhe von etwa 7,09 m.

Städtebauliche Einschätzung
Das beauftragte Planungsbüro bewertet folgende Punkte als maßgeblich:
- Die bisherige Firstausrichtung mit der Giebelseite zur Schweppermannstraße soll beibehalten werden. Dies entspricht der städtebaulich prägenden Ausrichtung der Gebäude in der näheren Umgebung.
- Für die Dachgestaltung wird eine Dachneigung von mindestens 15 Grad empfohlen, um eine verträglichere Dachausformung zu erreichen und Dachaufbauten möglichst zu vermeiden.
- Die Aufstockung in Holzbauweise wird aus gestalterischer Sicht befürwortet. Durch den Materialwechsel zwischen der verputzten Erdgeschossfassade und der Holzfassade in den oberen Geschossen könnte die Gebäudehöhe optisch besser gegliedert werden.
- Die Einhaltung der Stellplatzsatzung ist sicherzustellen.

Die östliche Erweiterung des Bestandsgebäudes wirkt nach Einschätzung der Verwaltung insbesondere in der Südansicht massiv. Durch die geplante Gestaltung mit Balkon beziehungsweise Loggia erscheint die Erweiterung jedoch grundsätzlich verträglicher. Die Westansicht zur Schulstraße wird wegen der vorgesehenen Wandhöhe ebenfalls als prägend und möglicherweise zu mächtig eingeschätzt. Eine unterschiedliche Material- und Farbgestaltung der Fassaden im Ober- und Dachgeschoss sollte daher verbindlich geregelt werden.

Stellungnahme des Landratsamtes
Das Landratsamt hatte bereits zur ursprünglichen Planung mitgeteilt, dass eine Sanierung des Bestandsgebäudes oder ein Neubau in vergleichbarer Größenordnung grundsätzlich denkbar ist. Im rückwärtigen Grundstücksbereich wurde eine maßvolle Nachverdichtung, beispielsweise durch ein kleineres Mehrfamilienhaus, grundsätzlich für möglich gehalten. Hierfür wäre voraussichtlich eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Eine Umsetzung könnte nach den vorliegenden Informationen auch über den sogenannten „Bauturbo“ geprüft werden. Die Einhaltung der Stellplatzsatzung wurde ausdrücklich als zwingend bezeichnet.

Weiteres Vorgehen
Für beide Varianten wäre eine Änderung des Bebauungsplans oder alternativ die Anwendung des sogenannten „Bauturbos“ zu prüfen. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags könnten insbesondere folgende Punkte verbindlich geregelt werden:
- die Herstellung von insgesamt 26 Stellplätzen,
- die Fassaden- und Farbgestaltung,
- die Ausführung und Gestaltung der Dachflächen,
- Begrünungsmaßnahmen,
- gegebenenfalls Durchführungsfristen sowie
- weitere städtebaulich relevante Anforderungen.

Der zweite Rettungsweg kann nach derzeitiger Einschätzung durch Anleiterung über die Feuerwehr sichergestellt werden. Aufgrund möglicher Auswirkungen, insbesondere durch das rückwärtige Mehrfamilienhaus, ist die Nachbarschaft zu beteiligen.

Beratungs- und Entscheidungsfragen

Der Gemeinderat hat insbesondere zu beraten,
- ob die grundsätzliche städtebauliche Zielsetzung – Sanierung, Aufstockung und Erweiterung des

Bestandsgebäudes sowie Errichtung eines rückwärtigen Mehrfamilienhauses mit acht Wohnungen – befürwortet wird,
- ob Variante A oder Variante B weiterverfolgt werden soll,
- ob die Aufstockung und Erweiterung hinsichtlich Höhe, Dachgestaltung und Gebäudevolumen städtebaulich vertretbar ist,
- ob eine Dachneigung von 10 oder 15 Grad vorgegeben werden soll,
- ob die Fassadengestaltung durch unterschiedliche Materialien und Farben gegliedert werden soll,
- ob die Herstellung von insgesamt 26 Stellplätzen verbindlich vorausgesetzt wird und
- ob die Anwendung des sogenannten „Bauturbos“ – gegebenenfalls mit entsprechenden Änderungen und Auflagen – grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann.

Das Modernisierungsgesetz zum sogenannten „Bauturbo“ ist nach den vorliegenden Informationen zunächst bis zum 31.12.2030 befristet. Die Gültigkeit einer Baugenehmigung beträgt grundsätzlich vier Jahre; eine Verlängerung wäre nach dem derzeitigen Rechtsstand nicht möglich.

Nach eingehender Diskussion einigen sich die Gremiumsmitglieder auf eine Dachneigung von 10 %.

Beschluss
1. Der Gemeinderat nimmt die überarbeitete Planung für das Anwesen „Schweppermannstraße 24“, FlNr. 223, Gemarkung Ampfing, zur Kenntnis und befürwortet die grundsätzliche städtebauliche Zielsetzung.
2. Dem Eigentümer wird empfohlen die Planung auf Grundlage der Variante B mit folgenden Vorgaben weiterzuverfolgen:
   - die Herstellung von insgesamt 26 Stellplätzen,
   - eine Dachneigung von 10 Grad
   - die Beibehaltung der bestehenden Firstausrichtung,
   - eine städtebaulich verträgliche Fassaden- und Farbgestaltung sowie
   - die angemessene Beteiligung der Nachbarschaft.
3. Die Anwendung des „Bauturbos“ wird, vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung, in Aussicht gestellt.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

2.2 Bauanfrage bzgl. FlNr. 1107/3, 1107/4, Gemarkung Ampfing - Wiesenstraße 3 - Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage (16 Wohneinheiten)

zurückgestellt

2.3 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 489, Gemarkung Stefanskirchen - Oberberg 1 - Errichtung eines Ersatzwohnhauses sowie Ersatz des ehemaligen Stallgebäudes

Sachverhalt
Der Eigentümer des Anwesens „Oberberg 1“, FlNr. 489, Gemarkung Stefanskirchen, hat einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Ersatzwohnhauses sowie den Ersatz des ehemaligen Stallgebäudes durch ein Wohnhaus eingereicht.

Zu dem Vorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 22.11.2022 eine Bauvoranfrage behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Für das bestehende alte Wohnhaus auf dem Anwesen „Oberberg 1“ wurde im Jahr 2008 eine Baugenehmigung für die Vermietung des alten Wohnhauses erteilt. Das Gebäude steht seit mehreren Jahren leer, da es sich in einem baulich schlechten Zustand befindet. Auch das ehemalige Stallgebäude weist erhebliche bauliche Mängel auf.

Im Zuge der geplanten Maßnahmen sind auf der bestehenden Hofstelle künftig insgesamt drei Wohneinheiten vorhanden.

Rechtslage
Das Anwesen „Oberberg 1“ liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Änderung beziehungsweise Umnutzung des vorhandenen Bestands zu Wohnzwecken vor.

Aufgrund des erheblichen baulichen Sanierungsbedarfs und der damit verbundenen hohen Sanierungskosten sieht die Planung jedoch den Abbruch der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines entsprechenden Ersatzbaus vor. Die Wirtschaftlichkeit dieses Vorgehens wurde durch eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen Kosten für Sanierung und Neubau belegt.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB kann die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB in begründeten Einzelfällen auch auf die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB übertragen werden, wenn dem Gebäude eine andere Nutzung zugewiesen werden soll. Voraussetzung ist unter anderem, dass durch die Neuerrichtung keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist und die nachbarlichen Belange gewahrt bleiben.

Nach der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Errichtung der zusätzlichen Wohneinheit nach der aktuellen Rechtslage zulässig ist. Die abschließende bauplanungsrechtliche Beurteilung bleibt der zuständigen Baugenehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Erschließung
- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die öffentliche Erschließungsstraße.
- Die Wasserversorgung wird über die bestehende private Wassergemeinschaft Weiher, Windstoß, Oberberg sichergestellt.
- Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine bestehende Kleinkläranlage.
- Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück großflächig versickert werden.

Beschluss
Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben bzgl. Oberberg 1 (FlNr. 489, Gemarkung Stefanskirchen) – Errichtung eines Ersatzwohnhauses sowie Ersatz des ehemaligen Stallgebäudes durch ein Wohnhaus, wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

2.4 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 1148/19, Gemarkung Ampfing - Isenstr. 54 - Neubau eines Wohnhauses, sowie Dachsanierung des best. Nebengebäudes

Sachverhalt
Der Eigentümer des Anwesens Isenstraße 54, FlNr. 1148/19, Gemarkung Ampfing, hat einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses sowie die Sanierung des Daches des bestehenden Nebengebäudes eingereicht. Das bestehende Einfamilienwohnhaus soll abgebrochen und durch ein Doppelhaus ersetzt werden.

Rechtslage
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 5. Die Planung weicht hinsichtlich des festgesetzten Baufensters, der Dachneigung, der Traufhöhe sowie der Höhenlage des fertigen Erdgeschossfußbodens (FFB-EG) von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab.

Nach den eingereichten Bauantragsunterlagen soll der Baukörper verschoben werden. Dadurch wird das festgesetzte Baufenster um etwa 89 m² überschritten.

Darüber hinaus sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vorgesehen:
- Errichtung eines Satteldachs mit einer Dachneigung von 35° anstelle der festgesetzten Dachneigung von 21° bis 24°. Das bestehende Gebäude verfügt über eine Dachneigung von 30°.
- Errichtung einer Traufhöhe von 6,375 m anstelle der festgesetzten Traufhöhe von 6,00 m.
- Anordnung des fertigen Erdgeschossfußbodens 0,80 m über der Erschließungsstraße anstelle der festgesetzten Höhe von 0,50 m.

Gegenüber dem bestehenden Gebäude soll der geplante Baukörper außerdem um 0,515 m tiefer gesetzt werden. Die geplante Höhenlage liegt damit dennoch etwa 0,30 m über der entsprechenden Festsetzung des Bebauungsplans.

Die Entscheidung über die beantragten Befreiungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Befreiungen erscheinen aus städtebaulicher Sicht vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Weitere Hinweise und Auflagen
- Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
- Auch das Oberflächenwasser der neu geplanten Stellplätze ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu versickern.
- Die Kosten für die voraussichtlich erforderliche Gehwegabsenkung trägt der Antragsteller. Die konkrete Ausführung ist vor Ort mit der Gemeinde abzustimmen.
- Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit Änderungen an der Wasserversorgung sowie der Schmutzwasserentsorgung entstehen, sind ebenfalls vom Antragsteller zu übernehmen.
- Hinsichtlich der Kosten für die Gehwegabsenkung sowie die Änderungen am Wasser- und Schmutzwasseranschluss ist mit dem Bauherrn eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Beschluss
1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben (Neubau eines Wohnhauses, sowie Dachsanierung des bestehenden Nebengebäudes – Isenstr. 54) auf FlNr. 1148/19, Gemarkung Ampfing, wird erteilt.
2. Ebenso wird das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.
3. Das komplette Dach- und Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück ordnungsgemäß zu versickern.
4. Sämtliche Änderungskosten bzgl. Gehwegabsenkung, Wasser- und Schmutzwasseranschluss gehen zu Lasten des Antragstellers. Eine Sondervereinbarung ist hierzu abzuschließen.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

3 Anpassung und ortsübliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans aufgrund im beschleunigten Verfahren (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) aufgestellter Bebauungspläne

Sachverhalt
Seit einigen Jahren wurde bei Bauleitplanverfahren das „beschleunigte Verfahren“ gemäß § 13a BauGB gewählt. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgte bisher jedoch nicht.

Im beschleunigten Verfahren ist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans möglich, der nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Der Flächennutzungsplan wird lediglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans redaktionell angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Allerdings empfiehlt es sich, den redaktionell überarbeiteten Flächennutzungsplan ortsüblich bekannt zu machen, damit auch für die Öffentlichkeit klar ist, welche aktuelle Fassung des Flächennutzungsplans gilt.

Folgende Bebauungsplanaufstellungen bzw. -änderungen gemäß § 13a BauGB wirken sich auch auf den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan aus:

- Bebauungsplan Nr. 101 „Salmanskirchen II“
  In der Fassung vom 11.09.2007

- Bebauungsplan Nr. 34_3. Änderung „Flurstraße“
  In der Fassung vom 11.05.2010

- Bebauungsplan Nr. 11_11. Änderung „Feldweg“
  In der Fassung vom 26.07.2011

- Bebauungsplan Nr. 104 „Salmanskirchen III“
  In der Fassung vom 25.11.2011

- Bebauungsplan Nr. 4A_3. Änderung „Further Straße“
  In der Fassung vom 01.02.2012

- Bebauungsplan Nr. 18_18. Änderung „Industriestraße“
  In der Fassung vom 03.04.2019

- Bebauungsplan Nr. 8_15. Änderung „St.-Christophorus-Straße“
  In der Fassung vom 03.04.2019

- Bebauungsplan Nr. 1_12. Änderung „Kapellenstraße“
  In der Fassung vom 29.06.2020

- Bebauungsplan Nr. 4A_4. Änderung „Further Straße“
  In der Fassung vom 01.10.2025

Berichtigungen des Flächennutzungsplanes gemäß Anlage.

Beschluss

1. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigungen (gemäß Auflistung im Sachverhalt) anzupassen.
2. Die Berichtigungen des Flächennutzungsplanes sind der Allgemeinheit bekanntzumachen.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

4 Freiwillige Feuerwehr Salmanskirchen - Bestätigung Kommandantenwahl

Sachverhalt:
In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Salmanskirchen wurde am 19. September 2026 Herr Franz Reichl jun., Salmanskirchen 35, Ampfing, zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Salmanskirchen gewählt. Zum Stellvertreter wurde Herr Joachim Reisinger jun., Salmanskirchen 135, Ampfing gewählt.

Damit das Amt angetreten werden darf, bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Gewählten haben in ordnungsgemäß durchgeführten Wahlen die erforderlichen Stimmen bekommen. Die für die Funktionen erforderlichen Lehrgänge wurden absolviert. Da keine Versagungsgründe vorliegen, steht einer Anerkennung nichts im Wege.
Beschluss:
1. Die Wahl des Herrn Franz Reichl jun., Salmanskirchen 35, 84539 Ampfing, zum Kommandanten

der Freiwilligen Feuerwehr Salmanskirchen wird bestätigt.
2. Die Wahl des Herrn Joachim Reisinger jun., Salmanskirchen 135, 84539 Ampfing, zum Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Salmanskirchen wird ebenfalls bestätigt.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

5 Landkreiswerk - Beitritt der Gemeinde Polling

Sachverhalt

Am 08.07.2025 hat der der Rat der Gemeinde Ampfing die Gründung einer interkommunalen Gesellschaft ("Landkreiswerk Mühldorf a. Inn gKU") zur Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung beschlossen.

Gemäß dem zugrundliegenden Vertragswerk (Satzung und Konsortialvertrag) ist ein Beitritt weiterer Träger durch Beschlussfassung der einzelnen Träger und Satzungsänderung möglich (vgl. § 4 der Satzung). Die Gemeinde Polling hat den Beitritt zum Landkreiswerk Mühldorf a. Inn beantragt und am 17.09.2026 beschlossen. Die sich daraus ergebenden Beteiligungsverhältnisse des gKU sind in der aktualisierten und diesem TOP beigefügten Anlage 1 („Übersicht der Beteiligungsverhältnisse und Einlagen – mit Polling“) dargestellt.

Das Stammkapital des gKU wird um € 706,00 auf € 20.991,00 € erhöht und das Vertragswerk entsprechend angepasst. Der Verwaltungsrat des gKU hat anschließend über den Beitritt und die Kapitalerhöhung zu beschließen. Der Beitritt und die Kapitalerhöhung bedürfen jeweils der Zustimmung aller Träger.

Nach dem Sachvortrag erkundigt sich GRM Rainer Stöger, ob die Gemeinde Polling aufgrund des nachträglichen Beitritts ein Aufgeld zu entrichten hat.

Bürgermeister Josef Grundner teilt hierzu mit, dass er von einer entsprechenden Zahlung ausgeht. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat.

Beschluss

1. Der Rat der Gemeinde Ampfing stimmt dem Beitritt der Gemeinde Polling als weiterem Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Landkreiswerk Mühldorf a. Inn“ (im Folgenden „gKU“) unter Erhöhung des Stammkapitals gemäß Anlage 1 zu.
2. Es wird ferner der Erweiterung der Satzung des gKU sowie des Konsortialvertrags (Nachtrag) um die Gemeinde Polling als weiteren Träger und Vertragspartei zugestimmt.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, in der Verwaltungsratssitzung für den Beitritt der Gemeinde Polling und die Erhöhung des Stammkapitals zu stimmen, den geänderten Konsortialvertrag (Nachtrag) zu unterzeichnen und die Änderung der Satzung zu veranlassen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, die für den Beitritt der Gemeinde Polling und die Kapitalerhöhung erforderlich sind.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

6 Jugendförderung 2026

Sachverhalt

Im Haushaltsplan 2026 sind Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit in Jugendverbänden und Vereinen in einer Höhe von 18.500,00 € ausgewiesen. Im vergangenen Jahr wurde den Ortsvereinen ein Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro für jedes jugendliche Mitglied gewährt. Wenn im Jahr 2026 die Fördersätze des Vorjahres angewandt werden, ergibt sich daraus folgende Mittelverteilung:

Zusammenstellung Jugendförderung 2026:

		Auszahlung pro Mitglied 20,00 €
Verein	**Mitglieder**	**EUR**
Fußballabteilung	193	3.860,00
Turnabteilung	445	8.900,00
Skiabteilung	56	1.120,00
Tischtennisabteilung	10	200,00
Tennisabteilung	25	500,00
TSV Ampfing insgesamt	729	14.580,00
Freiwillige Feuerwehr Ampfing	17	340,00
Freiwillige Feuerwehr Salmanskirchen	18	360,00
Freiwillige Feuerwehr Stefanskirchen	17	340,00
Altschützengesellschaft Ampfing	6	120,00
Schützenverein 1925 Stefanskirchen	19	380,00
Schützenverein "Einigkeit" Salmanskirchen	20	400,00
Altschützen Salmanskirchen	3	60,00
Trachtenverein "Isentaler" Ampfing	31	620,00
Zwoarazwanzger	43	860,00
Kath. Landjugend – keine Meldung		
Gesamtzahl der zu fördernden Jugendlichen	903	18.060,00
Pauschalen:		
Katholisches Pfarramt Ampfing	64	300,00
Evangelisches Pfarramt Ampfing – keine Meldung		
		18.360,00

Finanzielle Auswirkungen
Haushaltsstelle: 4600.70660
Haushaltsjahr: 2026
Betrag: 18.060,00 EUR

Beschluss
Die Vereine und Verbände erhalten zur Förderung ihrer Jugendarbeit im Jahr 2026 einen Betrag von 20,00 € je Jugendlichen; eine Doppelförderung ist zulässig. Das Kath. Pfarramt erhält einen Pauschalbetrag von 300,00 €.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

7 Anna-Hospizverein im Landkreis Mühldorf a. Inn - Zuschussantrag 2027

Sachverhalt
Mit Schreiben vom 23. Juli 2026 hat der Anna-Hospizverein im Landkreis Mühldorf e. V. einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2027 gestellt. Der Verein erhielt in den vergangenen Jahren folgende Zuschüsse:

- 2023: 3.457,50 EUR
- 2024: 3.533,50 EUR
- 2025: 3.568,00 EUR
- 2026: 3.617,00 EUR

Im Vorjahr beantragte der Verein eine Förderung in Höhe von 20 bis 50 Cent je Einwohner. Der

Gemeinderat beschloss daraufhin, einen Zuschuss von 50 Cent je Einwohner zu gewähren. Für das Jahr 2027 beantragt der Anna-Hospizverein erneut eine Förderung in gleicher Höhe.

Es wird vorgeschlagen, auch für das Jahr 2027 einen Zuschuss von 50 Cent pro Einwohner zu bewilligen. Bei einer Einwohnerzahl von 7.197 Personen (Stand: 01.01.2026) ergibt sich daraus eine Fördersumme von 3.598,50 EUR.

Finanzielle Auswirkungen
Haushaltsstelle: 4701.70990
Haushaltsjahr: 2027
Betrag: 3.598,50 EUR

Beschluss
Dem Anna-Hospizverein Mühldorf e.V. wird für das Jahr 2027 ein Zuschuss in Höhe von 0,50 EUR pro Einwohner (Einwohnerstand am 01.01.2026: 7.197) – Gesamtsumme: 3.598,50 EUR gewährt.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

8 Tempo 30 am Kindergarten "St. Margareta" (Zangberger Straße) - Bekanntgabe

Sachverhalt
Vom Landratsamt Mühldorf haben wir nun folgende Auskunft bzgl. Tempo 30 am kath. Kindergarten „St. Margareta“ erhalten:

Nach eingehender Prüfung konnte keine sog. qualifizierte Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO festgestellt werden, welche notwendig wäre für diese verkehrsrechtliche Anordnung.

Im Bereich vor dem Grundstück des Kindergartens sind die Sichtverhältnisse sehr gut aufgrund des geraden Streckenverlaufs.
Die gemessenen Geschwindigkeiten liegen auf angemessenem Niveau (V85 = 51 km/h) und der Verkehr liegt in etwa im Durchschnitt für bayerische Staatsstraßen.
Darüber hinaus hat sich glücklicherweise seit 2018 im Bereich des Kindergartens kein Unfall ereignet, was ebenfalls dafürspricht, dass der Bereich übersichtlich ist – auch wenn sich die Bebauung nun natürlich geändert hat.

Die derzeitige Lage gestaltet sich auch laut Auskunft der Polizei, welche zur Entscheidung ebenso angehört wurde, wie das Staatliche Bauamt als Straßenbaulastträger, als unauffällig.

Sollte die Straße ggf. in Zukunft zu einer Gemeindestraßen abgestuft werden, ist die Gemeinde Ampfing selbst zuständige Straßenverkehrsbehörde.
Grundsätzlich ändert dies allerdings nicht an den Vorgaben der StVO.

Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 19:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung